**Erläuterung zu den Steuererhöhungen in der Gemeinde Panker**

Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2014 weist ein Minus von rund 120.000 € aus. Dieser Fehlbetrag ist mit rund 100.000 € über die Schulkostenbeiträge entstanden. Die Gemeinde muss für jede(n) Schüler(in) an den jeweiligen Schulträger, bei dem die Schüler eine Schule besuchen, einen Jahresbeitrag entrichten. Diese Schulkostenbeiträge errechnen sich aus dem finanziellen Aufwand, den eine Gemeinde oder Kreis als Schulträger an laufenden Kosten für die jeweilige Schule hat, geteilt durch die Anzahl der Schüler, zuzüglich eines Investitionskostenanteils. Die Gemeinde Panker hat Schüler(innen) in allen Schularten und bei verschiedenen Schulträgern im Kreis Plön. Insgesamt beliefen sich die Schulkostenbeiträge in 2014 auf 320.909,40 €.

Die Kindergartenbeiträge für Kinder, die Kindergärten außerhalb der Gemeinde besuchen, führten zu einem Fehlbetrag von rund 19.500 €.

Beide Fehlbeträge waren weder für die Gemeindevertreter noch für den Kämmerer des Amtes vorherzusehen, da insbesondere die Bescheide der Schulträger erst Anfang Dezember beim Amt eingegangen sind.

Um diese Lücke im Haushalt schließen zu können, gibt es die Möglichkeit einer Fehlbetragszuweisung von bis zu 80.000 € aus Mitteln des Kreises und über 80.000 € aus Mitteln des Landes.

Um diese Mittel beantragen zu können, müssen verschiedene Vorrausetzungen gem. den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds zum Finanzausgleichsgesetz erfüllt sein:

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B müssen auf 370 % bzw. 390 % angehoben werden.
2. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer muss auf 370% angehoben werden.

*Die nachfolgenden Punkte sind keine Voraussetzungen; sie zählen aber zu den Punkten, die von der verschuldeten Gemeinde im Rahmen der Konsolidierung erwartet werden und Unterschreitungen der Empfehlungen führen zur Kürzung des zu berücksichtigenden Fehlbetrages! Das Ministerium erkennt nur unvermeidbare Schulden an. Gem. Erlass des Innenmisters zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vom 31.03.2014 gelten folgende Mindestsätze:*

1. Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer muss z.Zt. min. 12% betragen.
2. Hundesteuer soll auf 120 € / Jahr festgesetzt werden.

Diese Maßnahmen wurden - ausgenommen die Erhöhung der Hundesteuer auf 120 € - in der Gemeindevertretersitzung beschlossen. Mit der maßvollen Erhöhung auf 90 € wurde entgegen der Vorgabe des Innenministerium eine geringere Erhöhung beschlossen. Der damit verbundene Fehlbetrag von ca. 3.300 € je Jahr muss von allen Einwohnern der Gemeinde getragen werden und wird nicht bei der Bemessung einer Fehlbetragszuweisung eingerechnet.

Die entsprechenden Unterlagen für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung sind im Internet zu finden (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/\_documents/defizitaereKommunen.html) und können bei mir oder dem Bürgermeister nach Absprache eingesehen werden.

Gez.

Ziarkowski